**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 35 Abs. 5 Satz 2**

**Infektionsschutzgesetz**

Wenn Ihr Kind mit einer ansteckenden Erkrankung die Gemeinschaftseinrichtung (Schule) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher anstecken. Außerdem sind gerade schwerstbehinderte Kinder und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist. Dies sind nach der Vorschrift: Diphterie, Cholera, Thyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Das Gesetz nennt noch virusbedingtes Fieber, Pest und Kinderlähmung. (Diese Erreger werden in Deutschland höchst unwahrscheinlich übertragen.)
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Ihr Kind noch Antibiotika einnehmen muss. (Ausnahme: wenn eine ausdrückliche Erlaubnis des behandelnden Arztes vorliegt.)

Die Übertragsungwege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Es gibt

**Schmierinfektion -** diese wird durch mangelnde Händehygiene übertragen und verunreinigte Lebensmittel übertragen.

**Tröpfcheninfektion -** wird durch Husten und Schnupfen übertragen. Erscheinungsbilder sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

**Durch Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze und Läuse übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften

Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen. Dieser

wird Ihnen Auskunft geben, ob Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach längerer Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Mitschüler oder Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider von Infektionskrankheiten nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes wieder in die Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen, wenn die Einrichtung die für diese Erkrankung notwendigen Hygienemaßnahmen einhalten kann.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder für ein möglicherweise erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen** zur Verfügung, die bis zum 18. Lebensjahr kostenlos sind. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte denken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

Sr. M. Paulis Mels

Schulleiter

Anhang

Bitte diesen Zettel unterschrieben an die Franziskus-Schule zurückgeben.

**Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 -**

**Infektionsschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.**

................................................. ...................................................

Ort, Datum Unterschrift